



## **Neuzüchtungen von Hopfensorten am Hopfenforschungszentrum Hüll Anbau- und Lizenzvertrag für Zuchtsorten mit besonderen Qualitätsmerkmalen**

**- Grundlagenvertrag -**

**Stand November 2015**

### **Vorbemerkung:**

Das Interesse an Hopfensorten aus der Hopfenforschung in Hüll mit besonderen Qualitätsmerkmalen ist kontinuierlich hoch. Es handelt sich dabei um Zuchtstämme, die besondere Eigenschaften aufweisen, z.B.

- Zuchtstämme mit speziellen Aromen,
- Zuchtstämme, die von der Gesellschaft für Hopfenforschung e.V. (GfH) und den Marktbeteiligten nach ersten Beurteilungen und Brauversuchen möglichst zeitnah zur Verfügung stehen sollen,
- Zuchtstämme, die eine Fortentwicklung des bisherigen Spektrums deutscher Hopfensorten darstellen,
- Zuchtstämme, die im Einzelfall nur temporär und je nach Sorte in einem begrenzten Flächen- und Mengenumfang nachgefragt werden,
- Zuchtstämme mit einer besonderen Zusammensetzung der Inhaltsstoffe.

Bei einem begründeten nachhaltigen Bedarf der Hopfen- und Brauwirtschaft für diese neuen Zuchtstämme wird die GfH nach eigener Entscheidung den nationalen, und – ggf. auch EU-weiten – Sortenschutz bzw. einen entsprechenden weitergehenden Markenschutz anstreben.

Im Rahmen des bestehenden Kooperationsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und der GfH werden fortlaufend erhebliche Finanzmittel in die zukunftsorientierte Hopfenzüchtung investiert. Durch die nachfolgenden Regelungen wird ein teilweiser wirtschaftlicher Ausgleich für die bei der GfH in Erfüllung ihrer Aufgaben anfallenden Aufwendungen angestrebt.

Durch die Regelungen soll ein möglichst einheitlich gestaltetes System der Lizenzerteilung für alle künftigen Hüller Zuchtsorten und ein möglichst geschlossenes und kontrollierbares Lizenzsystem eingeführt werden. Zugleich erfordert ein zukunftsorientiertes und flexibel gestaltetes System für diese Lizenzierung spezielle Vorgaben und Regelungen.

Zur Erreichung der vorgenannten Ziele gelten die nachfolgenden Vertragsbedingungen:

**Allgemeine Vertragsbedingungen zum Lizenzvertrag  
für Hüller Zuchtsorten  
mit besonderen Qualitätsmerkmalen**

**1. Zweck des Lizenzvertrages**

Mit dem Abschluss des Lizenzvertrages soll die kontrollierte und bedarfsgerechte Einführung neuer Hopfensorten (Hüller Zuchtsorten) für die sich kontinuierlich weiter entwickelnden Einsatzbeispiele der Hopfen- und Brauindustrie angestrebt werden. Zugleich soll durch ein möglichst durchgehendes System der Rückverfolgbarkeit sichergestellt werden, dass keine neuen Hüller Zuchtsorten ohne Lizenz verbreitet werden. Mit der Erhebung von Lizenzgebühren sollen dem Lizenzgeber entstandene Kosten für die Züchtung und die Erteilung der Schutzrechte wenigstens teilweise erstattet werden. **Weitergehende Erlöse aus der Lizenzierung sollen durch die GfH innerhalb deren Satzungsbestimmungen ausschließlich der Hopfenforschung zugeführt werden.**

**2. Begriffe und Grundsätze**

**(1) Begriffsdefinitionen**

Sortenschutzinhaber = ist die Gesellschaft für Hopfenforschung e.V. (GfH). Sie stellt Antrag auf Sortenschutz, mit allen Rechten und Pflichten. Die Erhaltungszüchtung der Sorte erfolgt durch die Arbeitsgruppe IPZ 5c in Abstimmung mit der GfH.

Lizenzgeber = Rechtsinhaber des Sortenschutzrechts (= Lizenz), ist die GfH, die von der LfL den Zuchtstamm der als Sorte angemeldet wird, zur weiteren Nutzung und Verbreitung übertragen erhält (Abtretungserklärung des Züchters).

Lizenznehmer = Vertragspartner des Lizenzgebers zum Zwecke des Anbaus und der dauerhaften oder vorübergehenden Vermarktung der Lizenzsorte. Der Lizenznehmer entscheidet im Rahmen seines Lizenzvertrages über Anbaufläche und Mengenerzeugung.

Lizenzsorte = Neuzüchtung einer Hopfensorte durch die LfL, Arbeitsbereich Hopfen.

Lizenz = Die vom Inhaber eines gewerblichen Schutzrechts oder urheberrechtlichen Verwertungsrechts einem Dritten eingeräumte Befugnis, die dem Rechtsinhaber zustehenden Verwertungsrechte für die Sorte auszuüben (Nutzungsrecht).

Lizenzgebühr =	einmalige oder wiederholt zu leistende Gebühr, die die GfH als Sortenschutzinhaber vom jeweiligen Lizenznehmer bzw. Nutzer der Sorte einfordern kann.
Antragsteller =	Bewerber als Lizenznehmer nach Punkt 2(2) und Punkt 3, sowie Bewerber für den großflächigen Versuchsanbau nach Punkt 4.
Erzeuger =	Hopfenpflanzer, der im eigenen Namen und eigene Rechnung auf Vertragsbasis mit dem Lizenznehmer bzw. dem Lizenzgeber, Hopfen der jeweiligen Sorte erzeugt.
Zertifizierungsstelle =	amtliche Stelle für die Durchführung des amtlichen Bezeichnungsverfahrens für Hopfen und Hopfenerzeugnisse nach VO (EU) Nr. 1234/2007 in den Anbaugebieten der Bundesrepublik Deutschland (z.B. Hopfenring e.V. in Bayern).
Pflanzenpass =	Berechtigungsnachweis zur Abgabe von Hopfenfechsern aus registrierten und nach phytosanitären Kriterien kontrollierten Betrieben. Anerkennung der Betriebe nach EU-Richtlinien durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst.
Vertragsvermehrter =	Gärtnerischer oder landwirtschaftlicher qualifizierter Betrieb, der ausschließlich von der GfH mit der Herstellung von Topfpflanzen und/oder Wurzelfechsern der Lizenzsorte beauftragt ist.

## (2) Lizenzvergabe

Jede Lizenz für den Anbau und die Vermarktung der Lizenzsorte wird durch einen „**Lizenzvertrag für Zuchtsorten aus Hüll**“ zwischen dem **Lizenzgeber** und einem **Lizenznehmer** geregelt. Weitere Vertragspartner sind im System der Lizenzvergabe nicht vorgesehen, insbesondere wird die Vergabe von „Unter“-Lizenznehmer durch den Lizenznehmer an Dritte nicht vereinbart.

### Lizenznehmer können nur sein:

- Hopfenhandelsfirmen
- Hopfenpflanzer
- Brauereien.

## 3. Lizenzvergabe

(1) Die Lizenzvergabe durch die GfH an den Lizenznehmer erfolgt einmalig nach Eingang des schriftlichen Antrages bei der GfH. Den Nachweis des Zugangs führt der Lizenznehmer.

(2) Mit dem Lizenzantrag meldet der Antragsteller den Bedarf an Hopfenfechser bzw. die Bezugsquelle für die Fechser für den Erstanbau (siehe Punkt 4).

(3) Steht bei der Neueinführung einer Sorte nicht genügend Pflanzmaterial (= Fehser) zum Anbau der Sorte zur Verfügung, entscheidet die GfH nach Setzung eines Meldetermins für Lizenzanträge über die Verteilung der zu einem bestimmten Zeitpunkt vorhandenen Fehser. Der Verteilungsschlüssel wird den betroffenen Antragstellern offengelegt.

(4) Die Vergabe von Lizenzen an beitragspflichtige Mitglieder der Gesellschaft für Hopfenforschung e.V. kann in **bevorzugter Form** erfolgen. **Im Übrigen kann die GfH die Lizenzvergabe von der Vorlage eines geeigneten Nachweises über die Verwendung der Lizenzsorte, insbesondere den Abschluss eines entsprechenden Hopfenlieferungsvertrages zwischen einem Erzeuger und Vermarkter bzw. Brauerei abhängig machen.**

(5) Jede Lizenzvergabe erfolgt für die Erzeugung der Lizenzsorte ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland. Jedwede Erzeugung, Vermehrung, Nachahmung und/oder Vermischung der Sorte mit anderen Sorten wird ausnahmslos untersagt.

#### **4. Herkunft und erstmaliger Bezug von Pflanzmaterial**

(1) **Der Bezug und der Anbau von Pflanzmaterial** der Lizenzsorte ist über die gesamte Zeit des Sortenschutzes nur erlaubt, wenn

- ein Lizenzvertrag mit dem Lizenzgeber besteht oder
- ein Erzeuger einen Erzeugervertrag mit einem Lizenznehmer abgeschlossen hat.

Die Anbaufläche für eine lizenzpflichtige Sorte bestimmt ausschließlich der Lizenznehmer!

(2) Der Bezug von Hopfenfehsern der Lizenzsorte für den erstmaligen Anbau nach der Anmeldung zum Sortenschutz erfolgt für jeden Lizenznehmer

- bei einem von der GfH hierzu beauftragten Vertragsvermehrter oder
- von Anlagen aus dem Reihenanbau und großflächigen Versuchsanbau (Punkt 3 und 4 des vierstufigen Prüfsystems)

Für alle Herkünfte müssen die Lieferanten von Pflanzmaterial einen Pflanzenpass gemäß EU-Recht nachweisen.

(3) Die von der GfH beauftragten Vertragsvermehrter und die für den Reihenanbau verantwortlichen Landwirte erhalten aus einer Basisvermehrung virus- und welkefrei geprüfte Mutterpflanzen von der LfL.

Der Bezug von Pflanzen für den großflächigen Versuchsanbau erfolgt über einen von der GfH beauftragten Vertragsvermehrter.

(4) Ziel ist ausnahmslos die kontrollierte Verteilung von gesundem Pflanzgut.

(5) Zwischen dem Vertragsvermehrter bzw. dem Hopfenvermarkter aus dem Reihenanbau sowie dem Antragsteller aus dem großflächigen Versuchsanbau und dem Lizenznehmer wird ein eigenständiger Vertrag über die zu liefernde und vom

Lizenznehmer bestellte Anzahl an Fehsern abgeschlossen. Eine Ausnahme zur erstmaligen Belieferung mit Fehser stellt Punkt 3 (3) dar.

- (6) Die Namen und Adressen der Erzeuger sind dem Lizenzgeber zu melden. Der Lizenznehmer hat dazu eine Ermächtigung vom Erzeuger einzuholen.
- (7) Der Lizenzgeber verpflichtet seine beauftragten Vertragsvermehrter, die Landwirte für den Reihenanbau und die Antragsteller für den großflächigen Versuchsanbau, Fehser der Lizenzsorte ausschließlich an Lizenznehmer bzw. Erzeugern von Lizenznehmern zu liefern.

## 5. Zweitvermehrung, Nachbau

- (1) Nimmt der Lizenznehmer weitere Erzeuger unter Vertrag, dann verpflichtet der Lizenznehmer die zusätzlichen Erzeuger zu folgendem Fehserbezug:
  - a) Bezug von einem von der GfH hierzu beauftragten Vertragsvermehrter oder
  - b) Bezug von einem Erzeugerbetrieb, der im Rahmen des bestehenden Lizenzvertrages den Erstbezug von Fehsern von einem Vertragsvermehrter der GfH Fehser aus dem Reihenanbau oder dem großflächigen Versuchsanbau erhalten hat. Dieser Erzeugerbetrieb muss die Berechtigung zur Ausstellung eines Pflanzenpasses besitzen. Die Berechtigung dazu ist dem Lizenzgeber nachzuweisen.
- (2) Kommen innerhalb eines Lizenzvertrages weitere Erzeuger hinzu, fällt keine weitere Grundlizenz an. Die Adressen der Erzeuger sind dem Lizenzgeber zu melden. Der Lizenznehmer hat dazu von den Erzeugern eine Ermächtigung einzuholen.
- (3) Jegliche entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Pflanzenmaterial der Lizenzsorte an Dritte ist dem Erzeuger oder sonstigen Dritten ohne ausdrückliche Genehmigung des Lizenznehmers untersagt. Der Lizenznehmer nimmt diese Auflage ausdrücklich in den Anbauvertrag mit dem Erzeuger auf.

## 6. Lizenzgebühren

- (1) Für die Erteilung der Lizenz werden durch die GfH für die jeweilige Lizenzsorte vom Lizenznehmer Lizenzgebühren erhoben. Diese regeln sich wie folgt:
  - a) Für die Erteilung der Lizenz wird gegenüber jedem Lizenznehmer eine Einmalzahlung erhoben (= **Grundlizenz**).
  - b) Vom jährlichen Ernteertrag wird vom Lizenznehmer pro angefangenem Kilogramm getrocknetem und amtlich bezeichnetem Rohhopfen ein weiterer Betrag erhoben (= **Mengenlizenz**).

(2) Die Lizenzgebühren nach Abs. 1a) und b) werden für jede Lizenzsorte getrennt festgelegt. Sie sind für jeden Lizenznehmer einer Sorte gleich.

(3) Die einmalig zu entrichtende Grundlizenz- und die jährliche, ertragsabhängige Mengenlizenz wird für eine Lizenzsorte für die gesamte Dauer des Sortenschutzes nicht erhöht, ausgenommen hiervon sind nur Anpassungen infolge der allgemeinen Preissteigerung und/oder Geldentwertung.

(4) Die Festsetzung der Lizenzgebühr erfolgt für Mitglieder der GfH. Ist der Lizenznehmer nicht Mitglied der GfH erhöht sich die Lizenz um 25 %. Sind alle Erzeuger eines Lizenznehmers Mitglied der GfH, kann die Verpflichtung der Mitgliedschaft für den Lizenznehmer entfallen.

(5) Die Mengenlizenz der Lizenzsorte wird grundsätzlich über die gesamte Zulassungsdauer der Sorte erhoben. Übersteigt die erhobene Gesamtlizenz einen vorgegebenen Betrag oder übersteigt die Anbaufläche einer Sorte unter Berücksichtigung aller Lizenzverträge eine im Einzelfall festzulegende Gesamtfläche, kann in Abstimmung mit den Berufsorganisationen der Hopfenerzeuger und Hopfenvermarkter die Mengenlizenz reduziert oder eingestellt werden.

**Spätestens** 10 Jahre nach Abschluss des ersten Lizenzvertrages wird entschieden, ob die Lizenzhöhe beibehalten, reduziert oder ausgesetzt wird.

(6) Gibt der Lizenzgeber die ihm eingeräumten Schutzrechte für die Lizenzsorte vorzeitig nach deutschem bzw. EU-Recht zurück, entfällt die Pflicht des Lizenznehmers zur Zahlung einer Lizenzgebühr (Mengenlizenzgebühr) mit dem Anfang des Kalenderjahres der Rückgabe. Gleiches gilt, wenn aus anderen Gründen die Schutzrechte des Lizenzgebers rechtskräftig erloschen sind.

## 7. Fälligkeit Lizenzgebühren

(1) Die Grundlizenzgebühr ist **nach Vertragsunterzeichnung** und spätestens **zwei Wochen nach** Zugang einer entsprechenden Rechnungsstellung durch die GfH an den Lizenznehmer fällig.

(2) Die Fälligkeit der jährlich wiederkehrenden Mengenlizenz in der Lizenzsorte wird wie folgt geregelt:

a) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, seine vom Erzeuger jährlich übernommenen getrockneten Rohhopfenmengen der Lizenzsorte bis spätestens 15. Dezember dem Lizenzgeber schriftlich mitzuteilen.

b) Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer auf der Grundlage der übermittelten Mengenangaben eine jährliche Rechnung über die zu entrichtende Mengenlizenzgebühr der Lizenzsorte aus. Der sich daraus ergebende Geldbetrag ist spätestens zwei Wochen nach Zugang der Abrechnung zur Zahlung fällig.

(3) Ergeben sich aus der Mengenmitteilung des Lizenznehmers offensichtliche Unrichtigkeiten über die tatsächlich im Rahmen des Lizenzvertrages jährlich erzeugten Mengen der Lizenzsorte, ist die GfH nach erfolgloser schriftlicher Setzung einer Nachfrist zur Korrektur der Angaben des Lizenznehmers, berechtigt, bei der in den jeweiligen Anbaugebieten zuständigen amtlichen Bezeichnungsstelle eine Auskunft über die tatsächlich abgewogenen und an den Lizenznehmer gelieferten Rohhopfenmengen der Lizenzsorte einzuholen. Weitergehende Ansprüche des Lizenzgebers gegen den Lizenznehmer werden hierdurch nicht berührt. Der Lizenznehmer erteilt mit Unterzeichnung des Lizenzvertrages über dessen gesamte Dauer seine unwiderrufliche Zustimmung zur Einholung solcher Auskünfte.

(4) Der Lizenznehmer haftet nicht für Verstöße des einzelnen Erzeugers gegen Bestimmungen des Lizenzvertrages im Zusammenhang mit der Erzeugung und Vermarktung der Lizenzsorte, es sei denn, ihm waren solche Verstöße positiv bekannt oder er hätte solche Verstöße bei gehöriger Sorgfalt erkennen können. Gleichzeitig verpflichtet sich die GfH, jedwede Verstöße durch Lizenznehmer oder unberechtigte Dritte gegen das Lizenzrecht des Lizenzgebers (Sortenschutz, sonstige Markenrechte usw.) zu verfolgen.

(5) Soweit auf die vorstehenden Lizenzgebühren Umsatzsteuer zu entrichten ist, wird diese den vorgenannten Gebühren in der Höhe des jeweils gültigen Steuersatzes hinzugerechnet.

## **8. Mindestanbaufläche für einen Anbau- und Lizenzvertrag**

Bei Abschluss eines Lizenzvertrages zwischen GfH und Lizenznehmer werden keine Mindestanbauflächen für die Erzeugung der Lizenzsorte festgelegt.

## **9. Mängelhaftung**

(1) Vertragsvermehrter und Lizenznehmer, sowie die Erzeuger werden über produktionstechnischen Besonderheiten der Lizenzsorte fortlaufend durch entsprechende Erfahrungsberichte der GfH informiert. Eine weitergehende Haftung für die Geeignetheit des Vermehrungsmaterials wird durch die LfL und den Lizenzgeber nicht übernommen.

(2) Der Lizenzgeber haftet lediglich für eine übliche Beschaffenheit des durch den Vermehrungsbetrieb zur Verfügung gestellten Pflanzenmaterials der Lizenzsorte. Diese Beschaffenheit umfasst nur die pflanzlichen Merkmale, die in der Anmeldung für das zu erteilende Schutzrecht genannt sind. Eine weitergehende Haftung für die agrotechnische Eignung des Vermehrungsmaterials der Lizenzsorte, deren Anfälligkeit gegenüber Schädlingen und Krankheiten sowie insbesondere für einen bestimmten Ernteertrag der Lizenzsorte wird ausgeschlossen, es sei denn, zwingende gesetzliche Gründe bestimmen eine andere Haftung.

## **10. Besondere Rechte und Pflichten des Lizenzgebers**

(1) Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Gesamtzahl der Lizenzverträge, die Gesamtfläche und die nach der jeweiligen Ernte abgewogene amtlich bezeichnete Gesamtmenge Rohhopfen der Lizenzsorte in ausnahmslos anonymisierter Form zu veröffentlichen. Die jeweiligen Zahlen werden auf schriftliches Verlangen des Lizenzgebers bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres vom Lizenznehmer zur Verfügung gestellt.

(2) Die von Lizenznehmern gemeldeten Adressen und Daten sind ausschließlich für die eigene Verwendung in Zusammenhang mit dem Lizenzvertrag bestimmt.

(3) Jeglicher Verkauf oder Handel von erzeugtem Hopfen der Lizenzsorte ist ohne Zertifizierung verboten. Ausgenommen hiervon ist die Weitergabe von Versuchshopfen.

## **11. Rechte und Pflichten der Lizenznehmer**

(1) Der Lizenznehmer und die von diesem mit der Erzeugung beauftragten einzelnen Erzeuger sind verpflichtet, alle Rechte und Interessen des Lizenzgebers zur Erhaltung und Förderung des Lizenzrechtes des Lizenzgebers zu beachten und zu fördern (Sortenschutzgesetz).

(2) Alle mit der Lizenzsorte im Rahmen der landwirtschaftlichen Erzeugung geernteten Rohhopfenmengen, einschließlich der hieraus gewonnenen Hopfenerzeugnisse, können durch den Lizenznehmer ohne weitere Einschränkung weltweit vermarktet werden. Das Risiko der Marktgängigkeit und der Vermarktung der jährlichen Erntemenge der Lizenzsorte selbst liegt ausschließlich beim Lizenznehmer und/oder dem Erzeuger selbst.

(3) Der Lizenznehmer produziert (bzw. lässt produzieren) und vermarktet auf eigenes Risiko und Verantwortung.

## **12. Kontrollmaßnahmen**

(1) Der Lizenzgeber oder von diesem Beauftragte haben das Recht, die Anbauflächen der Lizenzsorte nach jeweiliger vorheriger Ankündigung beim Lizenznehmer und dem einzelnen Erzeuger zu den üblichen Geschäftszeiten besichtigen und die Flächenangaben vor Ort zu kontrollieren.

(2) Der Lizenznehmer wird diese Verpflichtung nach Abs. 1 an den Erzeuger der Lizenzsorte im Rahmen des mit diesem abzuschließenden Vertrages weitergeben, soweit die rechtlich zulässig ist.



### 13. Verstöße

Bei schuldhaften Verstößen gegen die Vereinbarungen aus diesem Vertrag ist in Einzelfall eine Vertragsstrafe fällig. Deren Höhe bestimmt sich wie folgt:

- a. Bei Verstößen gegen Ziffer 7 Abs. 2 in jedem Einzelfall € 1.000,-
- b. Bei unrichtigen Angaben zur Ermittlung der Mengenlizenzgebühr nach Ziffer 7 Abs.3 jeweils 5.000,- €

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch die GfH bleibt hiervon unberührt, eine Anrechnung der Vertragsstrafe auf einen weitergehenden Schaden findet nicht statt.

### 14. Laufzeit der Anbau- und Lizenzverträge

(1) Die Laufzeit des Lizenzvertrages ist unbegrenzt. Er endet jedoch mit Ablauf des Sortenschutzes nach 30 Jahren.

(2) Der Lizenznehmer ist berechtigt, den Lizenzvertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu kündigen, erstmals und frühestens jedoch nach einer Laufzeit von drei Jahren (Pflanzjahr und zwei Ertragsjahre).

(3) Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere

- a) ein Verstoß des Lizenznehmers gegen die Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere gegen die Bestimmungen der Ziffer 7 Abs. 2 und 3 oder die wiederholte nicht vollständig erfolgte Berechnung und/oder Bezahlung der jährlichen Mengenlizenzgebühren.
- b) ein Verstoß des Lizenzgebers gegen Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere im Falle der Gestattung des Anbaus der Sorte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- c) die Stellung eines Insolvenzantrages über das Vermögen des Lizenznehmers

**(4) Im Falle einer Vertragsbeendigung, die durch einen Vertragsverstoß begründet ist, ist der Lizenznehmer verpflichtet, alle Pflanzen der Sorte dauerhaft zu roden. Diese Verpflichtung ist auch in den Vertrag des Lizenznehmers mit dem Erzeuger zu übernehmen.**

(5) Jede Kündigung hat ausnahmslos schriftlich zu erfolgen.

## **15. Schriftform, Sonstiges**

(1) Änderungen, Ergänzungen und Zusätze dieses Vertrags bedürfen der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag.

(2) Das Schriftformerfordernis kann selbst auch nur schriftlich abbedungen werden.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt das die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.

## **16. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

(1) Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten ist Wolnzach. Als Gerichtsstand wird - soweit gesetzlich nach den §§ 38 ff. ZPO zulässig - das LG Ingolstadt bzw. das Amtsgericht Pfaffenhofen vereinbart.

(2) Für die Begründung, Durchführung und Beendigung jedes zwischen dem Lizenzgeber und Lizenznehmer abgeschlossenen Vertrages sowie allen außergerichtlichen und gerichtlichen Streitigkeiten hieraus gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Hüll, 26. November 2015

Dr. Michael Möller  
Vorsitzender des Vorstandes

### **Anlagen:**

Umsetzung der Vorgaben des Grundlagenvertrages Lizenzgeber – Lizenznehmer

Umsetzung der Vorgaben des Grundlagenvertrages Lizenznehmer – Erzeuger